

Studien – Service - Zentrum  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

## M E R K B L A T T 1

### zu den Gebühren bei Regelstudienzeit-Überschreitung

I Die Thüringer Hochschulen haben bei Regelstudienzeitüberschreitung Gebühren gemäß § 5 Abs.1 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl S 646) zu erheben.

Danach erhebt die Fachhochschule Nordhausen (FHN) Gebühren in Höhe von 500 € für jedes weitere Semester von Studierenden, welche die Regelstudienzeit eines Studienganges, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, oder eines konsekutiven Studienganges um mehr als 4 Semester überschritten wird.

Alle bis zu diesem Zeitpunkt absolvierten Semester sind gebührenfrei.

In einer Reihe von Sonderregelungen wird auf die besondere Situation von Studierenden Rücksicht genommen. Dadurch wird insbesondere die soziale Situation von Studierenden beachtet, die begründbar nicht in der Lage sind, die Gebühren ganz oder teilweise zu entrichten.

II Auszüge aus dem § 5 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz

(2) Die Regelstudienzeit bestimmt sich nach der jeweiligen Prüfungs- oder Approbationsordnung des gegenwärtig gewählten Studiengangs. Bei konsekutiven Studiengängen im Sinne des § 44 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) wird die Gesamtregelstudienzeit des ersten absolvierten Studiengangs sowie des konsekutiven Masterstudiengangs zugrunde gelegt. Bei Zweitstudien werden abweichend von Satz 1 die Regelstudienzeiten des gegenwärtig gewählten Studiums und des mit Erfolg abgeschlossenen Erststudiums zusammengezählt, sofern

1. für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses das Studium zweier Studiengänge berufsrechtlich erforderlich ist oder
2. ein weit über dem Durchschnitt des Prüfungsjahrgangs liegender Abschluss des Erststudiums nachgewiesen wird.

Als Zweitstudium im Sinne des Satzes 3 gilt ein zweites oder weiteres grundständiges Studium nach einem an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgeschlossenen Hochschulstudiums.

(3) Ein einmaliger Wechsel des Studiengangs bis zum Abschluss des zweiten Semesters bleibt bei der Erhebung von Gebühren nach Absatz 1 unberücksichtigt. Im Übrigen werden alle Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes angerechnet. Studienzeiten im Teilzeitstudium werden entsprechend angerechnet und auf volle Semester abgerundet. Im Rahmen der Regelstudienzeit gilt dies nur, soweit ihre Bemessung nicht bereits das Teilzeitstudium berücksichtigt. Beurlaubungssemester werden nicht angerechnet.

(4) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 wird auf Antrag des Studierenden hinausgeschoben, um Zeiten

1. der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des

Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 06.Juni 1983 (BGBl. I S.645, 1680)in der jeweils geltenden Fassung, höchstens jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit und

2. der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, soweit diese entsprechend § 46 Abs. 5 Satz 1 ThürHG nach der maßgeblichen Prüfungsordnung nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, höchstens jedoch um zwei Semester.

(5) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 besteht nicht für die Zeiten einer Beurlaubung sowie für Zeiten, in denen der Studierende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält. Bei gleichzeitiger Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen ist die Gebühr nur einmal zu entrichten; zugrunde gelegt werden die Zeiten des Studienganges mit der längsten Regelstudienzeit.

(6) Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden, wenn ihre Einziehung zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor bei

1. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen oder schweren Erkrankung,
2. studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat oder
3. einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Gebührenerhebung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für den Studierenden eine unzumutbare Härte darstellen würde.

### III § 6 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz

Bewerber um einen Studienplatz sowie Studierende sind verpflichtet, Erklärungen über die von ihnen abgeleiteten Hochschulesemester und Studienhalbjahre sowie zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 5 abzugeben. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls können die Hochschulen eine Versicherung an Eides statt verlangen und annehmen. Studierende, die diesen Pflichten in einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben eine Gebühr nach § 5 Absatz 1 zu entrichten.

### IV Erläuterungen

1. Die Pflicht zur Zahlung der Studiengebühr in Höhe von 500 € entsteht erstmalig zum WS 2004/2005 für Studierende, die die Regelstudienzeit wie unter I erläutert, überschritten haben.

Die Regelstudienzeit ist in der Studienordnung des jeweiligen Studienganges festgelegt.

2. Gebührenpflichtige Studierende erhalten bis vor dem Rückmeldezeitraum des kommenden Semesters durch die Fachhochschule einen Berechnungsbogen mit der Feststellung der insgesamt an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbrachten Hochschulesemester. Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, an Berufsakademien und Urlaubssemester werden nicht angerechnet.

3. Mit Vorliegen des Berechnungsbogens erhalten die Studierenden die Möglichkeit der Überprüfung der Hochschulesemester und können gegebenenfalls Korrekturen beantragen.

Gleichzeitig können folgende Anträge nach § 5 Abs. 4 und 6 gestellt werden:

- Antrag auf Hinausschieben der Gebührenpflicht,
- Antrag auf Erlass (unbillige Härte, unzumutbare Härte)

Im Einzelfall kann die Fachhochschule auf begründete Anträge die Studiengebühr ganz oder teilweise erlassen.

Erläuterungen zur Gebührenpflicht und Anträge finden Sie auf unserer Internetseite **[www.fh-nordhausen.de](http://www.fh-nordhausen.de)** unter **Service/Studien-Service-Zentrum/Langzeitstudiengebühren**. Anträge sind ebenfalls im SSZ zu erhalten.

4. Die Studiengebühr beträgt 500 € und ist auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto einzuzahlen.

Die Fälligkeit der Studiengebühr ergibt sich ebenfalls aus dem Gebührenbescheid. Soweit die Gebühr nicht rechtzeitig entrichtet wurde, erfolgt die Exmatrikulation nach § 69 Abs. 2 Satz 5 ThürHG zum Ende des laufenden Semesters.

Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

Im Falle der Abhilfe für einen Widerspruch erfolgt eine Rückerstattung der Gebühr.

Der Gebührenbescheid hat Wirkung für die Zukunft, er gilt auch für die folgenden Semester, es sei denn, auf der Grundlage eines Antrages werden die Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder die Gebührenpflicht hinausgeschoben.

5. Für weitere Informationen bzw. Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Studien-Service-Zentrums während der Sprechzeiten

Montag	nach Vereinbarung
Dienstag	10:00 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch	12:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	10:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	10:00 Uhr – 13:00 Uhr

zur Verfügung.

gez. Umann  
Sachgebietsleiterin